



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2428

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
L 212	18.09.2007	ro-ga		70822660	09.10.2007



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf danke ich recht herzlich.

Vor einer Stellungnahme im Einzelnen wird jedoch besonderer Wert darauf gelegt, nochmals die umfassende Beteiligung des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände bei Erarbeitung von Artikel 2 des Entwurfes, der Änderung des Ausführungsgesetzes des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände, durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu betonen.

Dabei wird außerordentlich begrüßt, dass zahlreiche der diesseitigen Vorschläge nach intensiven und stets konstruktiven Diskussionen mit dem Ministerium Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden haben.

Diesen neuen Stil der Vorab-Beteiligung, aber auch den Gesetzesentwurf an sich sehen wir als Bestätigung des Vertrauens, das den Verbänden von Seiten des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere durch die Übertragung der Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie, entgegengebracht wurde.

Im Einzelnen:

I. Artikel 1 – Landeswassergesetz - LWG

1. Zu §§ 14 Abs. 2, 21:

Die Erweiterungen des § 14 Abs. 2 Ziff. 2 sowie § 21 Abs. 1 b sind insoweit nicht unproblematisch, als das nunmehr jedermann Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser von reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 qm und von reinen Wohngrundstücken in oberirdische Gewässer einleiten darf.

In Anbetracht der zunehmenden Versiegelung von Wohngrundstücken und der bereits jetzt vielfach mangelhaften Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist die in § 21 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde das aus Sicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Gewässers unabdingbare Minimum.

Angeregt wird hier jedoch auch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen – ggf. über die Wasserbehörde – zu verankern.

Um diese bloße Anzeigepflicht nicht ins Leere laufen zu lassen, wird weiterhin angeregt, hier entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 und 3 LWG eine Anordnungsbefugnis der Wasserbehörde für Regelungen im Einzelfall mit aufzunehmen.

2. Zu § 31 Abs. 3 a:

Bei Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch die Wasserbehörde sind Kleinkläranlagen sowie Niederschlagswassereinleitungen von anderen Flächen als reinen Wohngrundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000 qm bis 5.000 qm eingeschlossen.

Für Kleinkläranlagen ist die Anzeigepflicht gegenüber den Wasser- und Bodenverbänden sicherzustellen (vgl. § 21 Abs. 1 Ziff.3.1.2 LWVG).

Bei Niederschlagswassereinleitungen von befestigten Flächen zwischen 1.000 qm bis 5.000 qm muss sichergestellt sein, dass eine Zustimmung der Wasser- und Bodenverbände vorab einzuholen ist.

3. Zu § 33 Abs. 3:

Nach § 33 Abs. 3 des Entwurfes sind die Gemeinden und -im Falle der Übertragung nach § 31 Abs. 6- auch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände diejenigen, die auch bei Verstößen gegen die im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung entstehenden Pflichten tätig werden müssen.

Diese Regelung stellt eine Abkehr von der bisherigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden dar.

Es bestehen Bedenken, dass diese Abkehr von der Trennung zwischen dem - vielfach beratenden – Träger der Abwasserbeseitigung und der mit allen Möglichkeiten des Ordnungsrechts ausgestatteten Wasserbehörde dem eigentlichen Dienstleistungs-Charakter, den die Kommunen und Verbände mit Erledigung dieser Aufgabe gegenüber dem Bürger übernehmen, nur schwerlich vereinbar ist.

Fraglich ist weiterhin, wie die Durchführung entsprechender Ordnungswidrigkeitsverfahren von Verbandseite finanziert werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei der bisherigen Trennung zu belassen, so dass auch weiterhin die Wasserbehörde bei Verstößen gegen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Pflichten zuständig ist.

4. Zu § 58 Abs. 1 Sätze 2 – 4:

Hier sollte aus Klarstellungsgründen Satz 4 wie folgt geändert werden:

„In Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 ist es zudem verboten, Dauergrünland in Acker umzuwandeln.“

5. Zu § 59 a Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob die unteren Wasserbehörden und Gemeinden tatsächlich verpflichtet werden sollen, jedwede Gefahr erhöhende Veränderung am Gewässer und jedwede Änderung des Schadenspotentials unverzüglich der obersten Wasserbehörde mitzuteilen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 59 a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Die unteren Wasserbehörden und Gemeinden sind verpflichtet, wesentliche Gefahr erhöhende Veränderungen am Gewässer und nicht nur unerhebliche Änderungen des Schadenspotentials unverzüglich der obersten Wasserbehörde mitzuteilen.“

6. Zu §§ 63, 64:

Die neue gestraffte Systematik der Deicheinteilung nach § 64 durch Schaffung der Kategorie „Regionaldeiche“ erscheint schlüssig.

Angeregt wird jedoch, die nunmehr weggefallenen Begrifflichkeiten der „1. und 2. Deichlinie“ aus Klarstellungsgründen in der Definition der verschiedenen Deichtypen beizubehalten.

An der in § 63 geregelten Zuständigkeit für Bau und Unterhaltung der Deiche tritt nach diesseitiger Lesart durch die veränderte Systematik der Deicheinteilung keinerlei Änderung ein.

Allein aus systematischen Gründen erscheint es hier jedoch angezeigt, zunächst die Definitionen und so dann die Aufgabenzuweisungen darzustellen und folglich die Reihenfolge von § 63 und § 64 zu tauschen.

7. Zu § 65 Abs. 4:

Nach § 65 Abs. 4 des Entwurfes „*hat*“ die unteren Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde den Bau- und Unterhaltungspflichtigen anzuhalten, die Sollabmessungen wieder herzustellen.

Hier sollte den zuständigen Aufsichtsbehörden weiterhin das erforderliche Ermessen eingeräumt werden.

Da sich die durch pflichtgemäße Ermessensausübung mögliche flexible Handhabung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles in der Vergangenheit bewährt hat, sollte es hier mithin bei der jetzigen Formulierung des § 65 Abs. 5 belassen werden.

II. Artikel 2 – Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände –

1. Zu § 6 Abs. 2:

§ 6 Abs. 2 sollte um folgende Ziffern ergänzt werden:

5. des Grundbeitrages nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1

6. des Hebetermins

Gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfes wird für die Gewässerunterhaltung ein Grundbeitrag gehoben, dessen Höhe durch Haushaltssatzung bestimmt wird.

Der Grundbeitrag wird mithin zwingender Bestandteil einer Haushaltssatzung und sollte sich folglich in der Aufzählung nach § 6 Abs. 2 entsprechend wieder finden.

Ziffer 5 des Entwurfes wird sodann Ziffer 6.

2. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3:

Es wird vorgeschlagen, § 9 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

...

3. Beamtinnen und Beamte eingestellt oder befördert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 geht von in weiten Landesteilen überholten, lediglich kleinteiligen Verbandsstrukturen aus.

Für diese kleinteiligen Organisationseinheiten stellen die in § 9 Abs. 2 Nr. 3 dargestellten arbeitsrechtlichen Veränderungen tatsächlich einen so gewichtigen haushaltsrechtlichen Schwerpunkt dar, dass der unverzügliche Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung geboten ist.

Aufgrund der mittlerweile jedoch vielfach vorhandenen hauptverbandlichen Strukturen im Lande sowie der stetig wachsenden Zahl der Gemeinden, die auch die Erledigung ihrer Abwasserbeseitigung an Wasserverbände übertragen, ist hier jedoch daneben bei größeren Verbänden mit einem entsprechenden Mitarbeiterstab eine Flexibilisierung bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung zwingend erforderlich.

Die Verpflichtung, hier unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, sobald in diesen größeren Strukturen auch nur ein Arbeitnehmer eingestellt oder befördert werden soll, ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Beschäftigung von Beamtinnen oder Beamten durch einen Verband ist hingegen landesweit auf einige wenige Einzelfälle beschränkt.

Die Notwendigkeit, für die Begründung oder Änderung eines solchen Dienstverhältnisses unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, erscheint daher weiter als angemessen.

3. Zu § 21 Abs. 2:

§ 21 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass die Regelungen des Absatzes 1 auch auf Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Anwendung finden.

Die Regelung zur Beitragshebung für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft ist seit langem problematisch und war bereits bei Einführung des AGWVG höchst umstritten. So besteht das Interesse zahlreicher Verbände darin, die Maßstäbe, die für die Bemessung der Unterhaltungsbeiträge gelten, entsprechend auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft heranzuziehen.

Dieses Verfahren wurde bislang stets mit Hinweis darauf, dass die Bemessungskriterien für die Gewässerunterhaltung im LWG geregelt seien und dieses für Anlagen, die gerade keine Gewässer darstellen, nicht gelte, als unzulässig angesehen. Weiterhin gebiete das verbandsrechtliche Vorteilsprinzip eine gesonderte Veranlagung dieser Verbandsanlagen.

Nach Überführung der Maßstäbe für die Beitragsgestaltung im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom Landeswassergesetz in das künftige Landeswasserverbandsgesetz steht der gesetzliche Geltungsbereich einer entsprechenden Anwendung auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft jedenfalls nicht mehr entgegen.

Es sollte den Verbänden daher ermöglicht werden, die für die Gewässerunterhaltung geltenden Maßstäbe durch satzungsrechtliche Regelung auch auf die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft anzuwenden.

Abschließend danke ich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.
Für eine Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Rohde

Geschäftsführer